

Aufgabe auf dem Gebiet Besonderes Steuerrecht

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige Amelie Frohwein (AF) unterliegt der unbeschränkten Schulpflicht und wohnt in Tauber-Bischofsheim. Laut Feststellung des Betriebsprüfers hat sie zu ihrem 7. Geburtstag mehrere Streifenhörnchen geschenkt bekommen, die sich schon bald so nachhaltig am allgemeinen Verkehr beteiligten, dass erstmals im VZ 01 die Überbestände durch Verkauf abgebaut werden mussten.

Die kleine AF gilt in Familienkreisen als ziemlich selbständig. Im Innerverhältnis ist sie jedoch, wie ihre Patentante gegenüber dem Betriebsprüfer bestätigte, stark weisungsgebunden.

Die nachfolgenden Vorgänge aus dem wirtschaftlichen Leben der AF sind aus unerklärlichen Gründen noch keiner gründlichen steuerlichen Würdigung unterzogen worden.

Einzelsachverhalt 1

AF verkaufte ihrer besten Freundin Svenja 3 Streifenhörnchen. Am 2. 2. 02 beförderte sie diese mit ihrem privaten Skateboard zur Abnehmerin. Auf einen förmlichen Kaufvertrag wurde in beiderseitigem Einverständnis verzichtet, AF wies Svenja aber darauf hin, dass der Kaufvertrag nur unter der Bedingung gelten solle, dass sichergestellt sein muss, dass es ihren Lieblingen auch weiterhin gut gehe.

Einzelsachverhalt 2

Am 3. 3. 02 erwarb AF von ihrem Taschengeld eine Laufrolle (gemeiner Preis inkl. USt 11,98 €), die sie durch den Einbau in einen der Käfige einer der Zweckbestimmung entsprechenden Nutzung zuführte. Dabei wurde sie in mehrstündiger Arbeit von ihrem Vater unentgeltlich unterstützt. Um die Fallgestaltung für den Betriebsprüfer interessanter zu machen, erklärte sie sich auf Veranlassung ihrer Großmutter als Gegenleistung dazu, in den nächsten drei Wochen täglich ihr Zimmer aufzuräumen.

Einzelsachverhalt 3

Beim ortsansässigen zoologischen Fachgeschäft ist AF eine gern gesehene Kundin. Deshalb bekam sie am 7. 7. 02 vom Geschäftsinhaber zwei Bonbons (gemeiner Wert jeweils 0,10 €, Teilwert jeweils 0,05 €). Ein Bonbon verzehrte AF noch an Ort und Stelle, das andere verschenkte sie an Svenja zur Pflege ihrer soeben gewonnenen Geschäftsbeziehungen (siehe auch Einzelsachverhalt 1).

Aufgabe

1. Würdigen Sie die Einzelsachverhalte ertragsteuerlich, umsatzsteuerlich und schenkungsteuerlich.
2. Wie hat AF ihren Gewinn zu ermitteln?
3. Wie heißt die Patentante?

Bearbeitungshinweise

Alle Anträge gelten als gestellt. AF wünscht im Rahmen des Jahresabschlusses den bestmöglichen Gewinnansatz, um ihrer Freundin Svenja zu imponieren.

Die Wahl der Hilfsmittel bleibt aus pädagogischen Gründen dem persönlichen Einfallsreichtum des Prüflings überlassen. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit.

(unbekannt)



Frühkindliche Steuerziehung

Boston-Tea-Party und andere Steuergeschichten

Auch wenn man als Schüler und als Student in aller Regel sich weder für das Steuerrecht interessiert noch Steuern bezahlt, machen Schüler gerade an weiterführenden Schulen im Fach Geschichte regelmäßig mit zumindest einer Steuerart Bekanntschaft: der Teesteuer. Immerhin führte der Protest gegen die hohe Besteuerung des Tees zur berühmten „Boston-Tea-Party“. Im Jahr 1773 eskalierte in Boston der Konflikt zwischen den amerikanischen Kolonisten und der britischen Regierung um die Besteuerung von Tee, da sich die britische Regierung hartnäckig weigerte, die Teebesteuerung zu widerrufen. Etwa 50 als Indianer verkleidete Bostoner enterten daraufhin im Hafen von Boston die Schiffe der Ostindiengesellschaft, der wichtigsten Handelskompanie der Briten, und warfen die gesamte Fracht (Tee) ins Meer. Letztendlich leiteten die Bostoner mit dieser Aktion des Ungehorsams die ersten Schritte zur Unabhängigkeit ein.

Während sich Teesteuer, Zuckersteuer und Zündholzsteuer regelmäßig für den Rechtsanwender noch als einigermaßen sinnvoll erschließen (sie sind in Deutschland inzwischen abgeschafft, allerdings nur wegen ihres geringen Aufkommens), gibt es Steuern, bei denen man den fiskalischen Einfallsreichtum nur bewundern kann:

Die **Süßstoffsteuer** wurde in Deutschland durch Reichsgesetz vom 14. 7. 1922 als Ausgleichs- und Folgeabgabe für die Zuckersteuer eingeführt. Sie wurde 1949 vom Bund übernommen, aber 1965 wegen des geringen Steueraufkommens (2 Millionen jährlich) wieder abgeschafft.

Bei der **Jungfersteuer** in Preußen waren unverheiratete Mädchen zahlungspflichtig, d. h. im Gegensatz zu den heutigen Besteuerungsansätzen wurde nicht die Unmoral, sondern die Keuschheit besteuert.

Das Tragen von Perücken wurden in Preußen durch die sog. **Perückensteuer** besteuert.

Die **Speiseeissteuer** in Deutschland ging auf eine Notverordnung des Reichspräsidenten von 1930 zurück, die damals auch alkoholfreie Getränke wie Limonade und Mineralwasser (!) erfasste. Steuerpflichtig war insbesondere die Abgabe von Speiseeis zu unmittelbarem Verzehr an Ort und Stelle.

Der Verkauf von Glühlampen war in vielen Ländern Europas im 20. Jahrhundert Steuergegenstand der Leuchtmittelsteuer. Dies führte so weit, dass der Import eines Autos beim Zoll die Festsetzung der **Leuchtmittelsteuer** für die Glühlampen des Autos nach sich zog – natürlich neben dem eigentlichen Zoll bzw. der Einfuhrumsatzsteuer. Frühformen dieser Steuer waren die mittelalterlichen Abgaben auf Kerzenwachs und die in der Barockzeit vereinzelt aufgekommene Luxussteuer für Kerzen.

Die **Spatzensteuer** war in einigen Ländern des 18. Jahrhunderts beliebt. Sie sollte der ungeheuren Population des Haussperlings entgegenwirken. So mussten im Kurfürstentum Hannover jährlich von Bürgern eine bestimmte Anzahl von Spatzenköpfen bei der Behörde abgeliefert werden. Die Nichterfüllung führte zur Steuerfestsetzung. In Württemberg mussten die Spatzen lebend abgeliefert werden.

Der **Türkenpfennig** wurde im 15. Jahrhundert erdacht, um die Türkenkriege zu finanzieren. Um die osmanischen Horden vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen fernzuhalten, war nahezu im gesamten 16. und 17. Jahrhundert ein entsprechender ständiger Finanzbedarf der europäischen Herrscher vorhanden.



Heinrich

Ein gern gesehener Steuerbürger